

# Gemeindeverwaltungsverband



*Immendingen / Geisingen*



## Beschlussvorlage

**Vorlage: 2024/7**

Verfasser: Moritz-Johannes Bausch  
Grundsatzbeschluss

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
14.03.2024	Gemeindeverwaltungsverband Immendingen / Geisingen	Entscheidung	öffentlich

### **Umstellung der Kameralistik auf das NKHR Grundsatzbeschluss**

#### I. Erläuterungen

Der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen hatte bis einschließlich 31.12.2019 die alte Buchführungsmethode der Kameralistik. Die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht (NKHR) erfolgte zum 01.01.2020 und stellt den letztmöglichen Zeitpunkt zur Umstellung dar. Hierfür wurden bereits die Buchführung vom Vorgängersystem „KIRP“ auf das aktuell genutzte „SAP Smart“ umgestellt.

Die Erstellung der Eröffnungsbilanz hat somit ebenfalls zum 01.01.2020 zu erfolgen. Bezüglich der Inventarisierung ist angedacht eine Befreiung der beweglichen Vermögensgegenstände lt. § 38 Abs. 4 GemHVO bis zu einem Nettowert von 800,- EUR gemäß der Anlage einzuführen.

Da es im Gemeindeverwaltungsverband in der Vergangenheit keine Investitionszuschüsse an Dritte gegeben hat, ist hierzu kein gesonderter Beschluss notwendig. Formhalber wird es dennoch im Beschlussvorschlag aufgenommen:  
Nach § 40 Abs. 4 GemHVO sollen geleistete Investitionszuschüsse (z.B. Zuschüsse an Vereine) als Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse (Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten) aktiviert und planmäßig abgeschrieben werden, als ob es z.B. ein Vermögenserwerb bei der Gemeinde selbst wäre. Dies ist eine Besonderheit bei den Kommunen gegenüber der freien Wirtschaft.  
Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuschüsse kann nach § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO in der ersten Eröffnungsbilanz verzichtet werden, da die in der Vergangenheit gewährten Investitionszuschüsse häufig schwer zu ermitteln sind.  
Die Investitionszuschüsse der Stadt Geisingen an Zweckverbände (Abwasser, Wasser) sind aktiviert. Nicht jedoch die Zuschüsse an Vereine und andere Dritte. Es soll auf den Ansatz dieser Zuschüsse für die Vergangenheit (bis einschl. 2019) verzichtet werden.

Die Anlage 1 zur Befreiung der Inventarisierung der beweglichen Vermögensgegenstände dient zur Kenntnisnahme.

## II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindeverwaltungsverband Immendingen-Geisingen führt das neue kommunale Haushaltsrecht zum 01.01.2020 ein und erstellt die Eröffnungsbilanz zum Stichtag 01.01.2020.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt alle notwendigen Arbeiten im Zuge der Umstellung zu tätigen.
3. Die Finanzsoftware für das neue kommunale Haushaltsrecht wird durch den Anbieter SAP über das Rechenzentrum mit der Bezeichnung „SAP Smart“ geführt.
4. Die bereits ausführlich geführte Vermögensrechnung mit den Anlagegütern sowie Abschreibungen wird für den Bestand des Anlagevermögens im neue kommunale Haushaltsrecht als Grundlage herangezogen.
5. Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz wird verzichtet (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO).

## III. Beratung